



## A. Sachverhalt:

Nach § 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) unterstützt der Bund zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

### 1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

### 2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Nähere Einzelheiten zu den Zuwendungsvoraussetzungen und den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen enthält das o.a. Bundesgesetz, ergänzt um das Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW).

Nach § 6 des Landesgesetzes werden Investitionen mit bis zu 90 Prozent des öffentlichen Finanzierungsanteils gefördert. Die Gemeinde beteiligt sich mit mindestens 10 Prozent daran. Fördert eine Gemeinde Investitionsmaßnahmen anderer Träger, ergeben sich die förderfähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Gesamtkosten der Maßnahme und dem Eigenanteil des anderen Trägers. Die Höhe des Eigenanteils des anderen Trägers soll in der Regel der des kommunalen Eigenanteils entsprechen. Die Höhe der den einzelnen Kommunen zustehenden Mittel ergibt sich aus einer Anlage zu dem Landesgesetz; für die Stadt Monschau beträgt sie 105.074,66 €.

Die Verwaltung hat die Bezirksregierung Köln als zuständige Bewilligungsbehörde um Auskunft gebeten, ob als Maßnahme der Luftreinhaltung eine Zuwendung der Stadt an den Linienkonzessionär gefördert werden kann, um den ÖPNV in bestimmten Außenbereichen vom Linienverkehr mit "normalen" Bussen auf ein

bedarfsorientiertes Rufsystem umzustellen, innerhalb dessen ein emissionsarmer Kleinbus mit 13 Sitzplätzen eingesetzt wird. Neben der höheren Attraktivität eines solchen Angebotes ergebe sich vor allem eine nennenswerte Reduzierung von Fahrstrecken, ein im Vergleich zu "normalen Linienbussen" deutlich geringerer Kraftstoffverbrauch des Kleinbusses und durch dessen erheblich bessere Emissionswerte (EURO VI) ein zusätzlich verringerter Schadstoffausstoß.

Die Bezirksregierung hat die Förderfähigkeit eines solchen Vorhabens vorbehaltlich einer vollständigen Antragstellung und vorbehaltlich einer vorherigen Grundsatzentscheidung des Stadtrates bejaht.

Nach der aktuellen, noch vorläufigen Konzeption soll der zur Zeit auf der Linie 85 wegen der verstärkten Nachfrage im Nachmittag eingesetzte „alte“ 12-m-Bus eingesetzt, der dem zeitgemäßen ÖPNV mit modernen, barrierefreien, digital ausgestatten, emissionsarmen Net-Liner-Bussen in keiner Weise entspricht.

## **B. Rechtslage:**

Der Beschluss erfolgt vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) i.V.m dem Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h GO NRW.

## **C. Finanzielle Auswirkungen:**

Im Falle einer positiven Grundsatzentscheidung des Rates und erfolgreicher Antragstellung bei der Bezirksregierung ergibt sich eine außerplanmäßige investive Auszahlung in Höhe von bis zu 116.750 €. Die Zuwendungsmittel in Höhe von ~ 105.075 € sind im Haushalt 2017 veranschlagt; insoweit ergibt sich keine Veränderung. Zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung können die im Beschlussvorschlag genannten Positionen herangezogen werden, da die dort veranschlagten in 2017 zumindest nicht vollständig in Anspruch genommen werden müssen.



(Margareta Ritter)